

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Behlendorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Lübcke	Reiner	CDU
001	Arnold	Heidemarie	CDU
001	Miljes	Holger	CDU
001	Langhans	Johannes	CDU
001	Kropla	Eckhard	FWB

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Stoß	Karoline	CDU
02	Brune	Hubert Jürgen	BfB
03	Ruser	Henrik	FWB
04	Jensen	Gerd	FWB

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsigel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name
Berkenthin

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Grönheim	Michael	SPD
001	Bockholdt	Gisela	SPD
001	Pohl	Michael	SPD
001	Papalia	André	SPD
001	Machnik	Hannelore	SPD
001	Tesche	Annelie	BWI
001	Bartels	Stefan	Einzelbewerber

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Brauer	Heike	SPD
02	Peters	Volker	SPD
03	Thorn	Friedrich	BWI
04	Schneider	Klaus	BWI
05	Heß	Ute	BWI
06	Backhaus	Jochen	BWI

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Bliestorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Matzke	Manfred	SPD
001	Müller	Christine	SPD
001	Witten	Heinrich	SPD
001	Rudolf	Georg	BWG
001	Jöns	Michael	BWG

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Sander-Schacht	Ursula	SPD
02	Krüger	Stefan	AB
03	Feddern	Bärbel	BWG
04	Jürs	Gesche	BWG

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter
gez. Frank

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 - (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 - 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 - 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 - 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

- Urheberrechtlich geschützt -

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Düchelsdorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Kahts	Adolf	FWD
001	Sichau	Heike	FWD
001	Funk	Torsten	FWD
001	Steen	Hans Joachim	FWD

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Messemer	Claudia	FWD
02	Kahts	Andreas	FWD
03	Wirtz	Jan	FWD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 - (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

- Urheberrechtlich geschützt -

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Göldenitz

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Dührkopp	Anja	CDU
001	Wienke	Andreas	CDU
001	Burmester	Armin	CDU
001	Jürs	Hans-Otto	CDU
001	Hase	Martina	AFWG

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Wulf	Jan Hinrich	CDU
02	Macke	Frank	AFWG
03	Buse	Sven	AFWG
04	Lembke	Wolfgang^	AFWG

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am

Datum
16.05.2018

und endet am

Datum
18.06.2018

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Kastorf

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Wiedenhöft	Wolfgang	SPD
001	Schuldt	Susanne	SPD
001	Lohmeier	Otmar	AWK
001	Büsing	Anke	AWK
001	Siemers	Martin	AWK
001	Klincker	Henrik	AWK

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Herzog	Frank	SPD
02	Stock	Martin	SPD
03	Bartels	Daniel	SPD
04	Abel	Frank	AWK
05	Schwarzloh	Ralf	AWK

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am

Datum
16.05.2018

und endet am

Datum
18.06.2018

Ort, Datum

Berkenthin, den 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Klempau

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Neumann	Ralf	CDU
001	Dohrendorf	Bruno	CDU
001	Rampp	Mathias	CDU
001	Dallmann	Peter	CDU
001	Solterbeck	Michael	AWK

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Flindt	Anna Katharina	CDU
02	Ott	Hendrik	Active Wählergemeinschaft
03	Dohrendorf	Marcus	Active Wählergemeinschaft
04	Burmeister	Thomas	AWK

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, 11.05.2018

(Dienstsigel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindewahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Krummesse

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
11.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Fiebelkorn	Hans-Peter	FWK
001	Schramm	Uwe	FWK
001	Kleinschmidt	Lothar	FWK
001	Börstler	Hans-Georg	FWK
001	Schneider	Roland	FWK
001	Ahrens	Pamela	FWK
001	Spitzkat	Rüdiger	FWK

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Michaelis	Svenja	CDU
02	Bober	Dennis	CDU
03	Michaelis	Johann-David	CDU
04	Rieckhof	Stefan	SPD
05	Wrembel	Waldemar	SPD
06	Rieckhof	Andrea	SPD

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.2018 und endet am Datum
18.06.2018.

Ort, Datum

Berkenthin, den 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Niendorf bei Berkenthin

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Nowak	Jürgen	AWN
001	Lorenz	Gunter	AWN
001	Wilkens	Rainer	WGN
001	Grimm	Petra	WGN

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Dohrendorf	Ulf	AWN
02	Koßyk	André	WGN
03	Busch	Erika	WGN

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am und endet am .

Ort, Datum
Berkenthin, den 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKVG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKVG:
 - (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

- Urheberrechtlich geschützt -

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Rondeshagen

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Kreimer	Alwin	CDU
001	Brandt	Hartmut	CDU
001	Stahlkopf	Ingo	CDU
001	Konstanti	Marco	CDU
001	Krahn	Holger	FWR
001	Kraft	Cornelia	FWR

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Schmerse	Jörg	ABR
02	Baustian	Matthias	ABR
03	Frahm	Ronald	ABR
04	Thielke	Uwe	FWR
05	Willmann	Inka	FWR

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am und endet am .

Ort, Datum

Berkenthin, den 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKVG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKVG:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Sierksrade

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
001	Blöß	Wolfgang	FWS
001	Runge	Iris	FWS
001	Grube	Christian	FWS
001	von Levern-Wilke	Stefanie	FWS
001	Bartels	Jan	FWS

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
01	Reger	Wolfgang	FWS
02	Koop	Jürgen	FWS
03	Prieß	Peter	FWS
04	Warter	Stefanie	FWS

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am und endet am .

Ort, Datum

Berkenthin, den 11.05.2018

(Dienstsiegel)

Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter
gez. Frank

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Gemeindevertretung (31.05.2018)

Will er oder sie die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung nicht annehmen muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt werden.

Diese Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.

Berkenthin, den 11.05.2018

gez. Frank

Gemeindewahlleiter